

Kinderschutzkonzept der



Kindertagesstätte Wallinghausen
Wallinghausener Straße 115
26605 Aurich
Telefon: 04941-6981642
E-Mail: kita-wallinghausen@stadt.aurich.de

Stand Juni 2023

Inhaltverzeichnis

1.0 Vorwort Kinderschutzkonzept	3
2.0 Vorwort der Kita Wallinghausen	4
3.0 Gesetzlichen Grundlagen	5
3.1 Die Leitlinien des Kinderschutzes basieren auf	5
3.2 Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1	5
3.3 UN – Kinderrechtskonvention	5
3.4 Bundeskinderschutzgesetz.....	6
3.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kindeswohl außerhalb der Einrichtung).....	6
3.6 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)	7
3.7 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung § 45 SGB VIII	7
4.0 Unser Leitbild zum Kinderschutz	8
5.0 Formen der Gewalt	9
6.0 Verhaltensampeln	10
6.1 Verhaltensampel Personal	10
6.2 Verhaltensampel Kinder:.....	11
6.3 Verhaltensampel Eltern und Besucher	12
7.0 Der Umgang mit Macht und Partizipation	13
7.1 Was beinhaltet Partizipation?.....	13
7.2 Was lernt das Kind durch Partizipation?	14
7.3 Die Kinder lernen auf diese Weise:.....	15
7.4 Ziele der Partizipation.....	15
7.5 Meine Haltung als pädagogische Fachkraft.....	15
8.0 Sexualpädagogische Begleitung	17
8.1 Regeln im Umgang mit sexuellen Aktivitäten in Krippe, Kindergarten und Hort	18
8.2 Elternarbeit.....	18
8.3 Fachlicher Umgang im Kita-Team.....	19
9.0 Personalmanagement	21
9.1 Einarbeitung neues Personal	22
9.2 Fortbildungen.....	23

10.0 Beschwerdemanagement.....	24
10.1 Beschwerdeverfahren für Kinder.....	24
10.2 Beschwerdeverfahren Eltern.....	25
10.3 Beschwerdeverfahren Mitarbeiter*innen.....	25
11.0 Handlungsmodel bei Problemen und Konflikten.....	26
12.0 Risiko- Verhaltensanalyse.....	27
13.0 Handlungsschritte.....	28
13.1 Wozu benötigen wir einen Notfallplan?.....	28
13.2 Ablaufplan bei Vagem und erhärtetem Verdacht innerhalb der Einrichtung (Übergriffiges Verhalten durch Mitarbeiter*innen).....	29
13.3 Ablaufplan bei Vagem und erhärtetem Verdacht innerhalb der Einrichtung (übergriffiges Verhalten durch Kinder).....	30
13.4 Ablauf §8a Verfahren Kindertagesstätte.....	31
14.0 Schaubild Vernetzung.....	32
15.0 Vernetzung und Kooperation zur Beratung und Prävention.....	33
16.0 Selbstverpflichtung für pädagogische Fachkräfte und Beschäftigte in Kindertagesstätten der Stadt Aurich zum Schutz vor jeglicher Art von Gewalt in Einrichtungen.....	35
17.0 Quellenangaben.....	37

1.0 Vorwort Kinderschutzkonzept



In den Kindertagesstätten verbringen die Kinder einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie vertrauen darauf, dass die KITAs ein sicherer Ort sind, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Kinder und Jugendliche benötigen unseren besonderen Schutz, um sich behütet und sicher zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können.

Wir wollen eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, in der Missstände, Grenzverletzungen und jegliche Form von Gewalt offen thematisiert werden können.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle städtischen Kindertagesstätten verbindlich ist.

Das Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Aber die entwickelten Grundsätze geben allen Betroffenen Orientierung und Handlungssicherheit, um „im Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

An der Entwicklung und Ausgestaltung dieses Konzeptes haben viele Akteure mitgewirkt. Dieses Schriftstück ist für alle Beteiligten eine Orientierungshilfe. Es soll Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

Die aktive Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema soll helfen, in einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen, potentielle Täter abzuschrecken und dafür sorgen, dass diese nicht in unseren Einrichtungen aktiv werden. Wir streben einen konstruktiven Austausch aller in unseren KITAs tätigen Personen an, um unser Präventions- und Schutzkonzept immer wieder zu überarbeiten und anzupassen.

Die Selbstverpflichtungserklärung aller Personen, die in unseren Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine Grundvoraussetzung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wird ohne Ausnahme von allen Beteiligten gefordert und erwartet.

Jetzt gilt es das Erarbeitete zum festen Bestandteil des Handelns zu machen und in den Einrichtungen lebendig zu halten. Hierzu gehört auch eine stetige Überprüfung der Inhalte mit erforderlichen Anpassungen.

Horst Feddermann
Bürgermeister

2.0 Vorwort der Kita Wallinghausen

Die Kindertagesstätte Wallinghausen ist eine Einrichtung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis hin zum Teenager. Dieses Altersspektrum bedarf unterschiedliche Konzeptionen der pädagogischen Arbeit und es bedarf ein Kinderschutzkonzept.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) ist jede Kita verpflichtet ein eigenes Kinderschutzkonzept zu entwickeln und in schriftlicher Form zu fixieren. Es dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in unserer Einrichtung.

Gemeinsam mit unserem Träger haben wir Sorge zu tragen, dass

- die Kinder bei Kindeswohlgefährdung durch Gewalt, sexualisierte Übergriffe und seelische sowie körperliche Vernachlässigung in der Familie und im Umfeld, Schutz erfahren.
- die Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Kita geschützt werden.
- Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet werden
- es Möglichkeiten zur Beschwerde für alle Beteiligten gibt.
- die Rechte der Kinder gewahrt werden.

Dieses Kinderschutzkonzept wurde vom Team der Kita Wallinghausen erarbeitet und die oben erwähnten Anforderungen berücksichtigt und festgeschrieben. Es wird überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt. Die Schritte sind allen Mitarbeiter*innen und dem Träger bekannt.

Neuen Mitarbeiter*innen wird dieses Schutzkonzept vorgelegt und durch eine unterschiedene Selbstverpflichtung erklären sie sich bereit, dieses Konzept anzuerkennen und weiter zu entwickeln.

3.0 Gesetzlichen Grundlagen

3.1 Die Leitlinien des Kinderschutzes basieren auf

- dem Grundgesetz Artikel 1
- den UN Kinderrechtskonventionen
- dem Bundeskinderschutzgesetz
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII
- Fachliche Beratung § 8b SGB VIII
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung § 45 SGB VIII
- Melde- Dokumentationspflichten § 47, Abs. 1-3 (ohne Beschreibung)
- Datenschutz- Datenerhebungen nach § 62 Abs. 1-4 (ohne Beschreibung)

3.2 Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

3.3 UN – Kinderrechtskonvention

Durch die UN – Konvention über die Rechte der des Kindes von 1989 wurden die Kinderrechte völkerrechtlich verbindlich ausformuliert. Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die jünger als 18 sind. Sie umfasst 54 Artikel, die weltweit gültige Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft zur Durchsetzung dieser Rechte beschreiben.

Die Konvention definiert bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Kindern. Sie ist in drei Rechtskategorien gegliedert:

1. Förderrechte, die die Versorgung und Entwicklung von Kindern gewährleisten;
2. Schutzrechte, die Kinder vor Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Flucht- und Krisensituationen schützen sowie
3. Beteiligungsrechte, die Kindern garantieren, an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt und gehört zu werden

Im „besten Interesse des Kindes“ zu handeln, ist ein zentrales Prinzip der Kinderrechtskonvention, an das sich staatliche Behörden der Vertragsstaaten zum Schutz der Kinderrechte halten müssen.

3.4 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Das Bundeskinderschutzgesetz steht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2012 für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

3.5 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Kindeswohl außerhalb der Einrichtung)

§ 8a SGB VIII Abs. 1

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) dem Jugendamt Daten übermittelt zu haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Soziales und den Trägern der Kindertagesstätten wurde außerdem festgehalten:

- die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft
- insbesondere die Verpflichtung, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und
- das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3.6 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kindeswohl innerhalb der Einrichtung)

§ 8b SGB VIII

1. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrende Fachkraft.
2. Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungslinien
 - a. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - b. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zur Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
3. Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

3.7 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung § 45 SGB VIII

Absatz 2

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden, sowie
3. wenn die zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Absatz 3

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30, Abs.5 und § 30a, Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

4.0 Unser Leitbild zum Kinderschutz

***Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller
staatlichen Gewalt.
Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1***

Der erste Artikel unseres Grundgesetzes sagt alles aus und er begleitet unsere Arbeit.

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz, vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens und wir Erwachsene müssen sie vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt schützen.

Unsere Einrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder. Hier sollen sie sich wohl fühlen und sich angstfrei entwickeln können. Wir möchten, dass sie zu starken, fröhlichen und kompetenten Persönlichkeiten heranwachsen.

Wir schaffen sichere Räume für die Bedürfnisse der Kinder, indem wir Vertrauen aufbauen, die Kinder erzählen lassen und ihnen aufmerksam zuhören. Sie werden von uns ermutigt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese zu äußern.

Wir begleiten sie bei Problemen und nehmen dabei auch immer die Sorgeberechtigten mit ins Boot.

Wir bieten den Kindern einen Ort, an dem die Kinderrechte geachtet werden, die Kinder mitbestimmen und sich beschweren dürfen.

Wir arbeiten verpflichtend nach unserem Schutzkonzept und wir lehnen jede Form von Gewalt ab. Die Reflexion des eigenen Handelns und eine Feedbackkultur zwischen uns als Fachkräfte ist für uns unerlässlich und selbstverständlich.

Wir als Team haben den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder vor jeder Art von Gewalt zu schützen.

5.0 Formen der Gewalt

Es gibt sehr unterschiedliche Möglichkeiten Gewalt an Kindern und Jugendlichen auszuüben. Da einige Gewaltformen bei vielen Erwachsenen leider immer noch als „normal“ gelten, haben wir hier einmal die verschiedenen Formen der Gewalt aufgezeigt.

1. Verbale Gewalt ist seelische Gewalt

Beispiele: beleidigen, drohen, schreien, Angst machen, beschämen, demütigen, diskriminieren, erpressen

2. Nonverbale Gewalt ist seelische Vernachlässigung

Beispiele: ablehnen, ausgrenzen, ignorieren, überbehüten, unzureichende Körperpflege

3. Körperliche Gewalt

Beispiele: einsperren, festbinden, schlagen, schubsen, treten, verbrühen, vergiften, verkühlen, zerren, Zwang zum Essen, unbegründetes Festhalten

4. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Beispiele: Kinder in gefährliche Situationen bringen, Kinder vergessen, Hilfestellung unterlassen


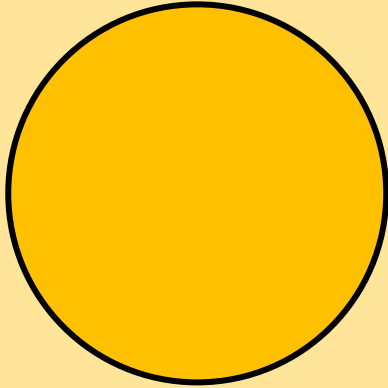
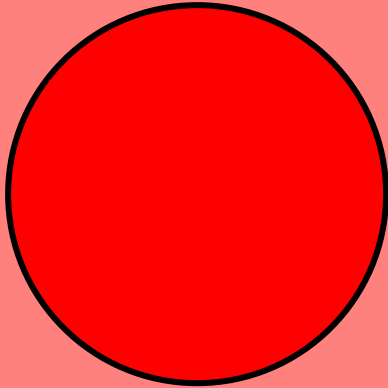
5. Sexualisierte Gewalt

Beispiele: streicheln, küssen, lieblos gegen den Willen, Nähe erzwingen, Genitalien berühren, sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen, Nacktheit fotografieren, sexualisierte Bilder und Filme zeigen

6.0 Verhaltensampeln

Wir haben für unserer Einrichtung Verhaltensampeln erstellt. Einmal natürlich für das Personal, aber auch für die Kinder und für die Erziehungsberechtigten und Personen, die sich in unserer Einrichtung aufhalten. Der Ampelaufbau ist die umgedrehte Ampel, also zuerst grün – Fachlich korrektes Verhalten, dann gelb – Grenzverletzungen und zum Schluss rot – Grenzüberschritte.

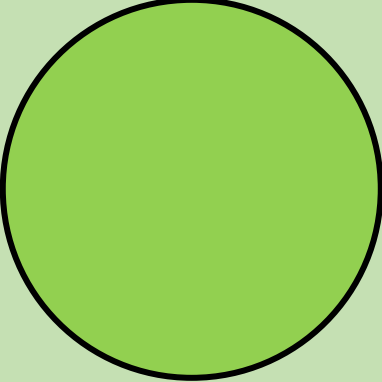
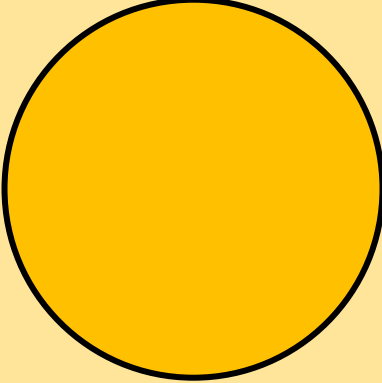
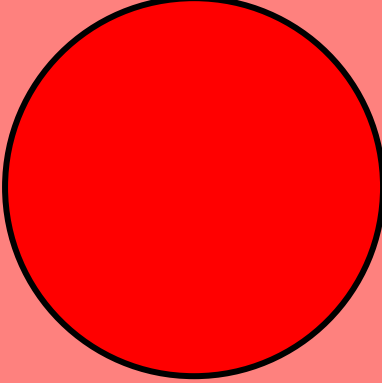
6.1 Verhaltensampel Personal

	<p>konstruktives Loben, Alternativen aufweisen, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe, Belange (Wünsche) der Kinder ernst nehmen, ressourcenorientiert, authentisch, empathisch, trösten, Verlässlichkeit, konsequentes Verhalten und Handeln, Selbstreflexion, Spaß und Freude vermitteln, offen und objektiv, Bedürfnisse erkenne</p>
	<p>nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, unangemessener Einsatz von Ironie, autoritäres Verhalten (Macht ausnutzen), auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen, Bedürfnisse unbefriedigt lassen</p>
	<p>Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien (ausgenommen bei Schutz vor Gefahren) anspucken, bestrafen, umziehen / wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, küssen, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben</p>

6.2 Verhaltensampel Kinder:

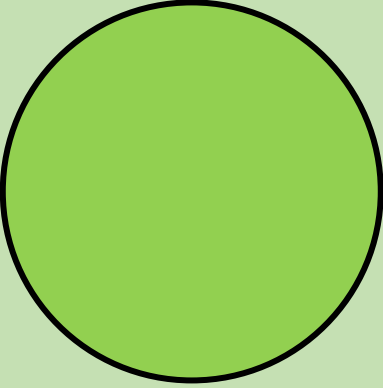
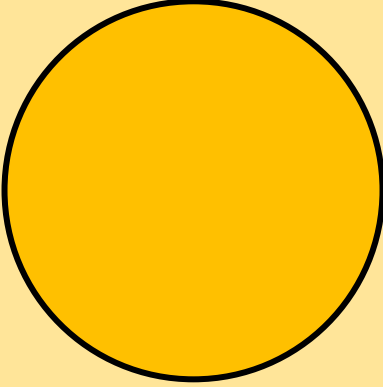
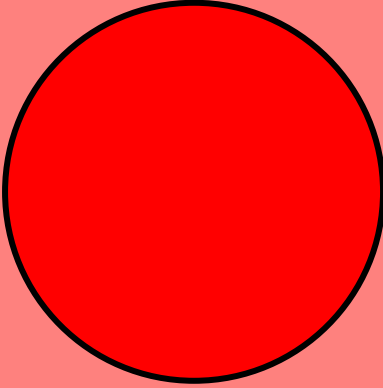
Natürlich können wir hier nicht mit Schlagworten arbeiten, sondern wir arbeiten hier mit Bildern. Im Hort können beide Verfahren verwendet werden.

Jede Gruppe erstellt gemeinsam mit den Kindern ihre eigene Verhaltensampel und hängt diese im Gruppenraum auf. Dann können auch die Kinder andere auf ein nicht korrektes Verhalten hinweisen.

6.3 Verhaltensampel Eltern und Besucher

Diese Verhaltensampel hängen wir in unseren Eingangsbereich. Auch Eltern überschreiten häufig Grenzen, vor allem wenn es um Probleme geht. Daher ist es uns wichtig ein eigenes Beschwerdeverfahren zu haben, wonach wir Beschwerden annehmen und besprechen. Aber wir fanden eine Verhaltensampel auch für sinnvoll.

	<p>respektvoll, höflich, Mitarbeiter und Kinder begrüßen und verabschieden, keine Handynutzung in der Einrichtung Besprechungstermine vereinbaren, Informationen teilen, Wünsche äußern, angemessene Kleidung für draußen mitbringen und regelmäßig den Zustand überprüfen, Wechselwäsche eigenständig auffüllen, ggf. Windeln und Feuchttücher nachlegen, sich an Bring- und Abholzeiten halten, gutes und abwechslungsreiches Frühstück mitbringen, Elternbriefe und –Infos lesen</p>
	<p>nicht ausreden lassen, Kinder drängeln, unangemessener Einsatz von Ironie, Gesprächsregeln nicht beachten, Kinder und Erwachsene ignorieren, Kinder stark erkältet in die Kita bringen, keine vollständige Kleidung für draußen mitbringen oder zu klein, Infos nicht wahrnehmen, unzureichendes Frühstück fürs Kind mitbringen</p>
	<p>sich nicht vom Kind angemessen verabschieden, unfreundlich zu den Mitarbeitern, sich nicht an Bring- und Abholzeiten halten, ohne Absprache Spielzeug von zu Hause mitbringen, ohne Absprache Süßigkeiten zum Frühstück einpacken, sich im Beisein von Kindern mit Mitarbeiter über die Kinder unterhalten, rumpoltern und beleidigen, laut und übergriffig werden, Kinder anschreien, fremde Kinder anfassen, Kinder krank in die Kita bringen, keine Wechselwäsche, kein Wickelmaterial und keine Kleidung für draußen mitbringen</p>

7.0 Der Umgang mit Macht und Partizipation

Einerseits sind gesellschaftliche Verhältnisse ohne Machtanteile nicht denkbar, andererseits ein demokratisches Miteinander nicht ohne Partizipation.

Das Thema Macht ist den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen häufig fremd und unangenehm. Dabei wird gerade in der Pädagogik viel Macht ausgeübt, meist aber weder von den Erwachsenen noch von den Kindern als solche wahrgenommen.

Umso wichtiger ist es, dass die pädagogischen Fachkräfte sich ihrer Macht bewusst sind und sie reflektiert einsetzen. Dabei muss zwischen Macht und Gewalt/Zwang unterschieden werden.

Ein demokratischer Umgang mit Macht muss legitimiert sein und braucht Partizipation – als Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog und als strukturell verankertes Recht.

Dennoch kann es in der Kita zum Einsatz von Zwang kommen, wenn Kinder vor Schaden geschützt werden müssen.

(TPS 8/2010 Kontext: Kinder mischen sich ein)

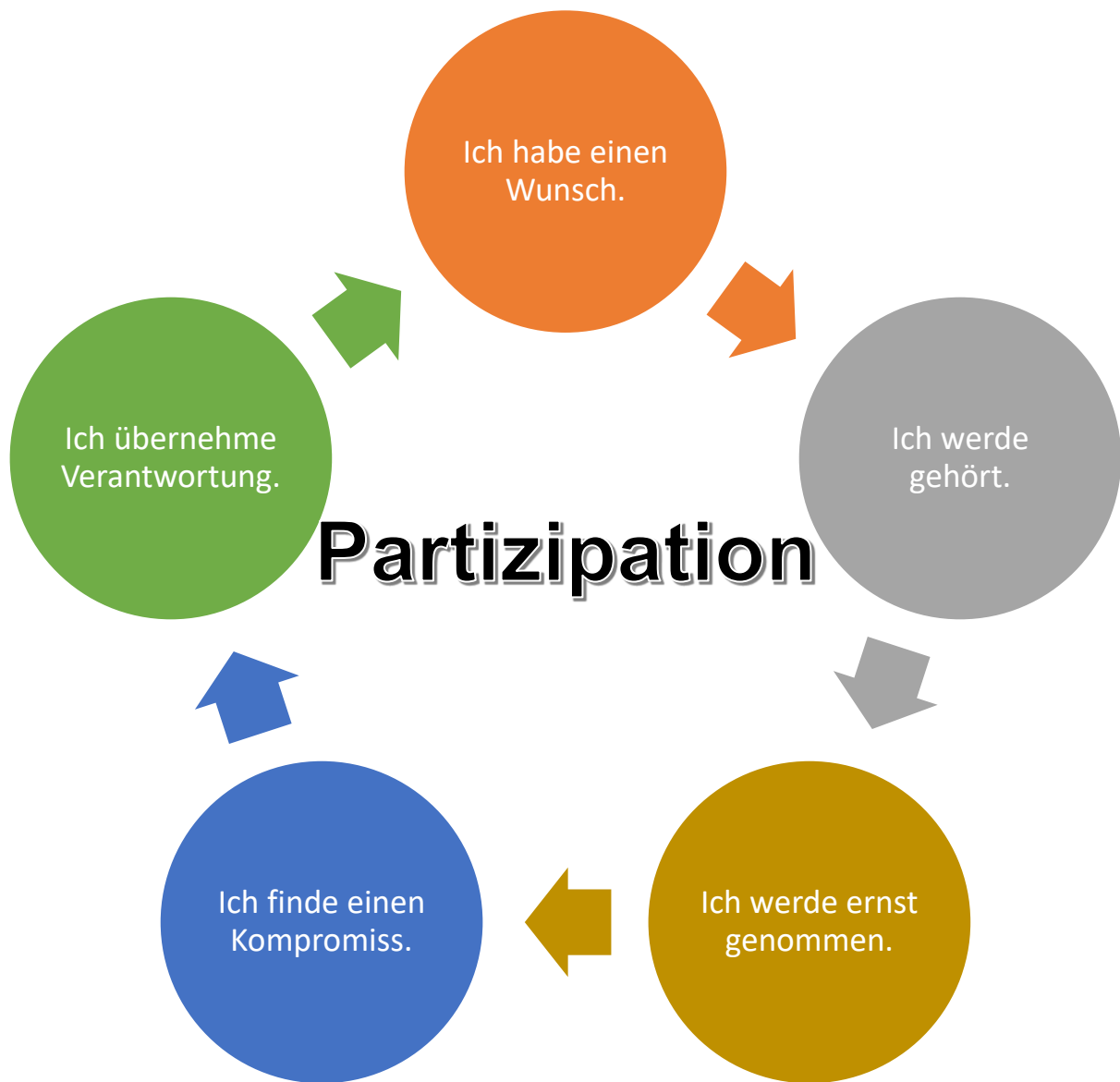
Man kann als Erwachsener nicht alles in der Hand haben, aber gleichzeitig Partizipation ermöglichen. Eine Beteiligung der Kinder ist nur möglich, wenn die Erwachsenen Macht abgeben.

Deshalb beginnt Partizipation in den Köpfen der Erwachsenen und mit dem Nachdenken, wo welche Macht abgegeben werden kann.

7.1 Was beinhaltet Partizipation?

Soziale Partizipation beinhaltet:

- Das Recht, sich in alle Entscheidungen einzubringen, die das eigene Leben betreffen.
- Wünsche und Interessen an alltäglichen Entscheidungen und Planungen zu benennen.
- Sich in Gruppen einzubringen und gemeinschaftlich die Wünsche und Interessen umzusetzen.
- Entscheidungen, die das eigene Leben, aber auch das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen, sowie gemeinsam Lösungen zu finden, wie z.B. bei Unstimmigkeiten oder bei Problemen. (Schröder 1995, Seite 14)



7.2 Was lernt das Kind durch Partizipation?

Viele Entscheidungen können Kinder schon alleine oder mit ihren Freunden fällen, aber den Umgang mit Mehrheitsbeschlüssen müssen viele Kinder erst lernen. Dabei ist die Begleitung und Unterstützung durch Erwachsene für die Entwicklung der Partizipationsfähigkeit besonders wichtig.

In Kinderkonferenzen wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, Beschlüsse zu fassen, Handlungsmöglichkeiten zu erproben, nach Lösungen zu suchen und die Folgen ihrer Entscheidungen zu besprechen.

7.3 Die Kinder lernen auf diese Weise:

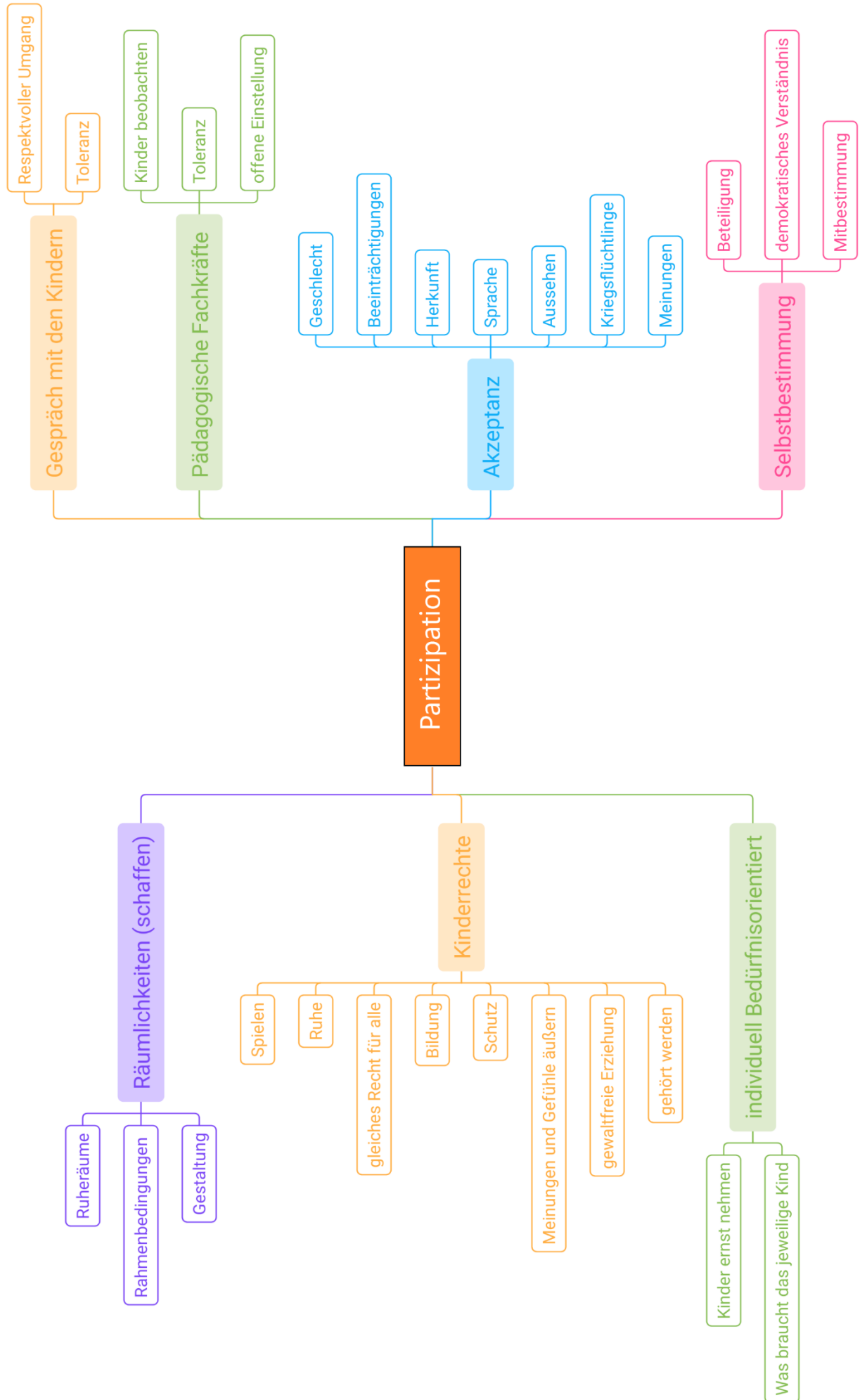
- sich eine Meinung zu bilden
- Verantwortung zu tragen
- welche Möglichkeiten es zur Konfliktbewältigung gibt
- Kompromisse einzugehen
- das Wünsche und Bedürfnisse eines jeden Kindes von wichtiger Bedeutung sind
- aufeinander zu warten, Rücksicht zu nehmen einander ausreden zu lassen
- sich in Gruppen zu präsentieren und seine Meinung zu äußern
- andere Meinungen zu akzeptieren
- mit Konsequenzen umzugehen
- sich in soziale Prozesse einzubinden

7.4 Ziele der Partizipation

- Die Sach-, Sozial- und Ich- Kompetenzen werden gefördert und gestärkt
- Konflikte werden aufgegriffen, thematisiert und ausgetragen
- Die Verantwortungsbereitschaft jedes einzelnen Kindes wird geweckt, sowie gefördert
- Durch die Erfahrung von Mitverantwortlichkeit und der Einflussnahme wird die Entwicklung der Demokratiefähigkeit angeregt und gefördert

7.5 Meine Haltung als pädagogische Fachkraft

- Meine Haltung als pädagogische Fachkraft besteht darin, die Kinder in ihren Bildungsprozessen zu leiten, begleiten und zu unterstützen.
- Wir nehmen ihre Wünsche und Bedürfnisse ernst und lassen uns auf Dialoge ein.
- Wir regen die Kinder an, ihre Meinungen frei zu äußern, hören zu und unterstützen auf diesem Wege die soziale Kommunikation.
- Je nach Inhalt und Entwicklungsstand des Kindes können sie somit: selbst bestimmen, mitbestimmen und mitwirken



8.0 Sexualpädagogische Begleitung

Die kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun. Babys und Kleinkinder erfahren Sexualität mit allen Sinne. Sie folgen ihrem Instinkt und erfahren dadurch ein körperliches Wohlgefühl, aber sie drücken nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen aus.

Die kindliche Sexualität ist nicht Anstößig, sondern ist ein völlig normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

Kindliche Sexualität zeigt sich im Kita-Alltag sehr unterschiedlich. Dazu gehören folgende Verhaltensweisen:

- Kinderfreundschaften
Hier erleben sie von wem sie gemocht oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrung ermöglicht einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen.
- Rollenspiele
Rollenspiele sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Vater-Mutter-Kind-Spiele oder auch Doktorspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreise zu gehen und zum anderen, aktiv Erlebnisse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.
- Körperscham
Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung.
- Frühkindliche Selbstbefriedigung
Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper und fühlen sich ihrem Körper sehr nah.
- Fragen zur Sexualität und sexuelles Vokabular
Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten ihrer Sexualität. Häufig stellen wir fest, dass die Kinder sexuelles Vokabular benutzen, ohne sich der Bedeutung bewusst zu sein. Sie sind neugierig, wie ihr Gegenüber darauf reagiert.

Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie zeigen Interesse am eigenen und am anderen Geschlecht.

Im Grundschulalter findet das Kind einen mehr kognitiven Zugang zur Sexualität und erwirbt Sachwissen über den menschlichen Körper.

Aufgrund von wachsenden Schamgefühlen führen Kinder dieser Altersgruppe ihre sexuellen Aktivitäten zunehmend im Verborgenen aus. Altersspezifisch sind ferner provokante Bemerkungen, obszöne Redensarten und zweideutige Witze.

8.1 Regeln im Umgang mit sexuellen Aktivitäten in Krippe, Kindergarten und Hort

Durch „Doktorspiele“ lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen. Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren. Daher müssen bei „Doktorspielen“ für die Kinder ganz klare Regeln gelten. Diese sind z.B.:

- Die Kinder entscheiden selber, mit wem und wie lange und sollten entweder gleich alt oder von der Entwicklung gleich weit sein.
- Keiner tut dem anderen weh.
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Ältere Kinder und Erwachsene dürfen sich nicht an Doktorspielen beteiligen.
- Stopp und Nein heißt sofort aufhören und Hilfe holen ist kein petzen.

8.2 Elternarbeit

In unserer Einrichtung spielen und lernen Kinder aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Die Werte und Normen, auch in Bezug auf die Sexualität sind daher sehr unterschiedlich. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder zu gegenseitiger Wertschätzung zu erziehen. Die Vermittlung kultureller oder religiöser Werte ist Aufgabe der Eltern.

Eltern werden informiert, wenn geplante Angebote und Projekte zum Thema Sexualerziehung angeboten werden. So können sich die Eltern auf Erzählungen und Fragen der Kinder vorbereiten.

8.3 Fachlicher Umgang im Kita-Team

Sexualpädagogik ist nicht an eine Altersgrenze gebunden, sondern beginnt mit der Geburt.

Kindliche Fragen werden vom Kita-Team altersgerecht beantwortet.

Die Sprache der Mitarbeiter sollte klar sein und Geschlechtsorgane mit fachlichen Begriffen benannt werden.

Geeignete Angebote können sich auf gegebene Anlässe beziehen, z.B. bei Fragen zu Sexualität oder wenn die Mutter eines Kindes schwanger ist.

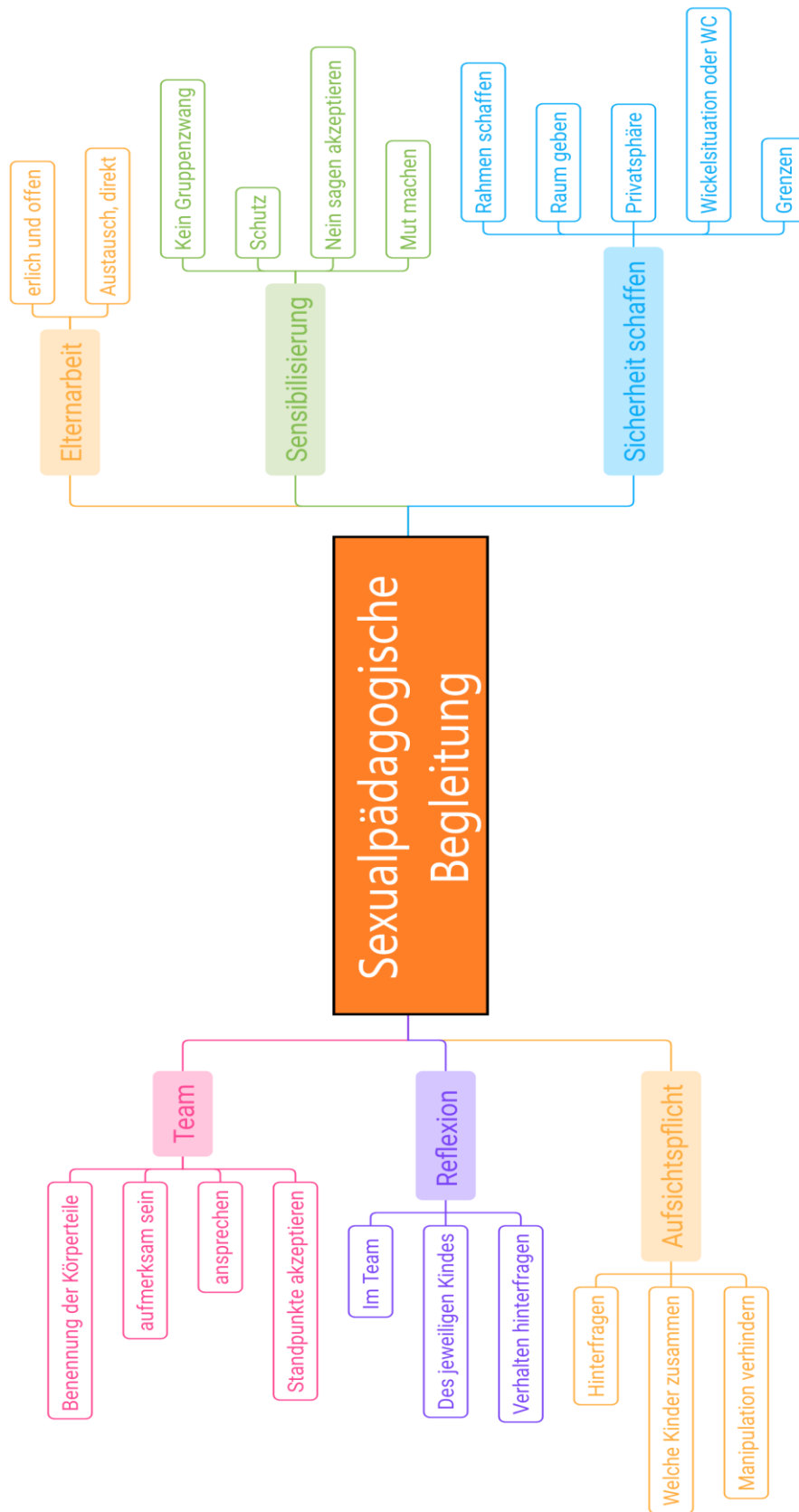
Die Kinder dürfen ihren eigenen Körper wahrnehmen und entdecken

Grenzen dort setzen, wo Grenzen gebraucht werden.

Wir wissen, dass es in der Vergangenheit zu Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder gekommen ist. Es ist unsere Aufgabe ist die Kinder vor solchen Übergriffen zu schützen. Daher gibt es einen Ablaufplan, der bei einem entsprechenden Verdacht umgesetzt wird.

Dies gilt für alle Geschlechter, denn gerade Männer werden leider häufig mit dem Generalverdacht der sexualisierten Gewalt gegen Kinder konfrontiert.

In unserer Kita arbeiten Männer und Frauen und alle verrichten dieselbe Arbeit und werden nicht aufgrund ihres Geschlechts von einzelnen Tätigkeiten ausgeschlossen.



9.0 Personalmanagement

Kinderschutz hat auch etwas mit geeignetem Personal zu tun. Sollte es zu einer Neueinstellung im Team kommen, müssen die neuen Mitarbeiter*innen sich auch mit dem Kinderschutzkonzept auseinandersetzen und es mittragen. Dafür müssen sie dann eine Selbstverpflichtung zur Anerkennung des vorhandenen Schutzkonzeptes unterschreiben.

Bis es aber soweit ist, gibt es zunächst eine Bewerbungsverfahren.

Unsere Einrichtung ist eine von bisher 16 Einrichtungen der Stadt Aurich. Daher werden die Ausschreibungen für neue Stellen zentral über das Personalamt der Stadt Aurich übernommen.

Bei Leitungs- und stellvertretenden Leitungsposten gibt es immer eine interne Ausschreibung für ca. 2-3 Wochen, damit Kollegen*innen aus anderen städtischen Einrichtungen sich darauf bewerben können. Sollte es hier keine geeigneten Bewerber geben, kommt es danach zu einer öffentlichen Ausschreibung.

Erzieher, sozialpädagogische Assistenten und Heilerziehungspfleger*innen werden immer öffentlich ausgeschrieben. Auch hier gibt es eine Bewerbungsfrist von 2-4 Wochen.

Die Einstellungsgespräche werden auch im Personalamt geführt. Wenn die Möglichkeit besteht, sind dann auch die Leitungen der suchenden Einrichtungen zugegen.

Gibt es geeignete Bewerber*innen, kommt es zu einem Vertragsabschluss zwischen Stadt Aurich und den neuen Mitarbeiter*innen.

Die neuen Mitarbeiter*innen müssen

- ein erweitertes Führungszeugnis beibringen,
- einen Vorstellungstermin mit unserem Betriebsarzt vereinbaren
- und eine Schulung nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz vorlegen oder absolvieren.

Diese Dinge fordert der Arbeitgeber ein.

Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter*innen erfolgt dann in den einzelnen Einrichtungen und werden von der Leitung und dem Gruppenteam übernommen.

9.1 Einarbeitung neues Personal

Eine gute Zusammenarbeit beginnt am ersten Tag und ab der ersten Minute. Deswegen ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld genaue Gedanken über die Eingewöhnung des neuen Teammitglieds zu machen.

In unserer Einrichtung gibt es einen Leitfaden, nachdem neues Personal eingearbeitet wird. Es hilft uns und den neuen Kollegen*innen wesentliche Aspekte im Blick zu behalten und eine gute Einarbeitungszeit zu gewährleisten.

Vor dem ersten Arbeitstag

- Absprachen mit der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter zum ersten Arbeitstag
- Information ans Team und an die Eltern

Am ersten Arbeitstag

- Begrüßung und Vorstellung
- Führung durch das Haus
- Übergabe Schlüssel
- Verschwiegenheitspflicht
- Verfassen eines kurzen Steckbriefs für das schwarze Brett
- Vorstellung in der Gruppe und bei den Eltern (z.B. beim Bringen und Holen)
- Konkrete Aufgaben für den Tag
- Kurzes Gespräch am Ende des Tages

In der ersten Woche

In der ersten Woche führen wir ein ausführliches Einarbeitungsgespräch. Es gibt Informationen über:

- Dienstplan
- Abwesenheitsmeldung / Krankheit
- Urlaub
- Arbeitszeiten / Arbeitszeitkonto
- Überblick über die Konzeption, Hygiene-Regeln, Kinderschutz etc.
- Wochen- und Tagesablauf in der Gruppe
- Erste-Hilfe-Kasten
- Regeln und Rituale in der Gruppe
- Dokumentation
- Schriftliches

Nach zwei Wochen

Nach zwei Wochen führen das Gruppenteam mit dem neuen Mitarbeiter*innen und der Leitung oder stellvertretende Leitung ein erstes Feedback-Gespräch.

Inhalt des Gesprächs ist:

- Wie fühlt sich die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter?
- Wo läuft die Einarbeitung gut?
- Wo könnte sie noch besser laufen? Was braucht es dafür?
- Ideen oder Vorschläge
- Offene Fragen

In der Zeit danach bekommt die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter Einblick in alle zentralen Bereiche der täglichen Arbeit, der Konzeption und der Ausrichtung der Kita.

Auf folgende Schwerpunkte legen wir Wert:

- Bild vom Kind
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Eingewöhnung
- Konzeption
- Kinderschutz
- Zusammenarbeit mit andern Institutionen

Bis zum Ende der Probezeit

Zum Ende der Probezeit bespricht die Kita-Leitung mit ihrem Team und der neue Mitarbeiter*innen die Einarbeitungsphase und man entscheidet gemeinsam, ob die Anstellung wie geplant fortgeführt werden soll.

9.2 Fortbildungen

Für uns und unseren Träger sind Fortbildungen Pflichtveranstaltungen. Bis zu drei Tagen während eines Kalenderjahres sollten Fortbildungen zu Themen des beruflichen Alltags besucht werden. Die Anmeldung zur Fortbildung muss in Absprache mit der Leitung, bzw. stellvertretenden Leitung erfolgen und wird dann schriftlich beim Fachdienst für Bildung/Soziales /Sport der Stadt Aurich eingereicht. Jede Kita hat für diese Fortbildung im Kitahaushalt eine feste Summe zur Verfügung.

10.0 Beschwerdemanagement

10.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Nach dem Grundsatz „Beschwerden erwünscht“ leben wir ein Beschwerdemanagement mit den Kindern. Es ist wichtig, den Kindern ihre Rechte und die Möglichkeiten der Beschwerden aufzuzeigen.

Wir sehen die Beschwerden der Kinder als Unzufriedenheitsäußerungen. Je nach Alter der Kinder, äußern sie ihren Unmut auf unterschiedliche Art und Weise.

Die Krippenkinder (1-3-jährige) äußern sich meist durch schreien, weinen, stampfen, „Nein“ sagen oder das sie sich zurückziehen.

Auch im Kindergartenalter (3-6-jährige) setzt sich diese Form der Unmutsäußerung zunächst weiter fort. Etwa ab dem 4. Lebensjahr ist ihr Wortschatz so weit entwickelt, dass sie ihre Beschwerden auch in Worte fassen können.

Erst im Grundschulalter sind die Kinder sicher, ihre Beschwerden mündlich zu äußern oder je nach Alter auch aufzuschreiben.

Beschwerden von Kindern sind häufig über

- andere Kinder (Max ärgert immer!)
- das Verhalten von Erwachsenen (immer mäckerst du mit mir!)
- das Materialangebot (Immer ist der Kleber auf!)
- die Kita-Struktur (Ich will jetzt keinen Stuhlkreis machen!)
- die Raumgestaltung (Ich finde die Puppenecke in der anderen Gruppe viel schöner!)
-

Die Kinder können sich bei den Pädagogen in der Gruppe, in Sitzkreisen in der Gruppe, bei Freunden, Eltern oder bei der Leitung beschweren. Die Beschwerden werden aufgenommen und dokumentiert und mit den Pädagogen und den Kindern besprochen und bearbeitet. Es wird dann gemeinsam nach Lösungen gesucht, die alle mittragen können.

10.2 Beschwerdeverfahren Eltern

Die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternpartnerschaft ist eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Die kann nur durch Offenheit, Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und Zusammenwirken von Eltern und Mitarbeiter*innen geschehen.

Wir nehmen jede Beschwerde ernst und sehen sie als Chance für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Kita und Elternschaft.

Wir wünschen uns hier eine Ebene, auf der wir uns kompetent und sachlich begegnen können. Ein Anschreien, möglichst vor Kindern und anderen Personen, lehnen wir grundsätzlich ab und verweisen in diesen Fällen auf eine schriftliche Einreichung der Beschwerde.

Sowohl mündlich, als auch schriftlich können uns die Eltern ihre Beschwerden mitteilen.

Nicht jeder mag seine Beschwerde persönlich vorbringen. In diesem Fall kann der Elternbeirat helfen und als Bindeglied fungieren.

Einmal im Jahr führen wir eine anonyme Elternzufriedenheitsabfrage durch. Auch hier gibt es die Möglichkeit auf Dinge hinzuweisen, die einem nicht gefallen.

Bei der Bearbeitung von Beschwerden achten wir auf Transparenz und Verlässlichkeit. Wer an Lösungsgesprächen teilnimmt, ist dem Handlungsmodell zu entnehmen.

10.3 Beschwerdeverfahren Mitarbeiter*innen

Auch Mitarbeiter*innen sollten die Möglichkeit haben und nutzen, Beschwerden anzusprechen, zu bearbeiten und wenn möglich zeitnah aus der Welt zu schaffen. Wir nutzen dafür folgende Möglichkeiten, die Beschwerden anzusprechen.

- Teamgespräche mit Leitung
- ein persönliches Gespräch mit der Leitung
- Teamsitzung
- Supervision
- Unterstützung bei Leitung, dem Träger, dem Personalrat

Wer an Lösungsgesprächen teilnimmt, ist dem Handlungsmodell zu entnehmen.

11.0 Handlungsmodel bei Problemen und Konflikten

Wer hat ein Problem mit wem?	Kommt zu	Falls es nicht geklärt ist, zu
Eltern mit Bezugspersonen	betreffender Bezugsperson	Leitung und Träger
Bezugspersonen mit Eltern	betreffenden Eltern	Leitung und Träger
Eltern mit Eltern	betreffenden Eltern	Gruppenleitung und Leitung (in schwerwiegenden Fällen der Träger)
Gruppenleitung mit Zweitkraft	betreffender Zweitkraft	Leitung und Team (in schwerwiegenden Fällen der Personalrat und Träger)
Zweitkraft mit Gruppenleitung	betreffender Gruppenleitung	Leitung und Team (in schwerwiegenden Fällen der Personalrat und Träger)
Team (Bezugsperson) mit Leitung	Leitung	Teambesprechung, Supervision
Leitung mit Team (Bezugsperson)	Team, betreffender Bezugsperson	Teambesprechung, Supervision
Personal mit Träger	Träger, Leitung	Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte
Träger mit Personal	Personal, Leitung	Personalrat und Gleichstellungsbeauftragte
Personal mit Personal	Personal mit Leitung	Teambesprechung, Supervision

12.0 Risiko- Verhaltensanalyse

Das Ziel der Risiko- Verhaltensanalyse ist, sich mit dem Gefährdungspotenzial und dem damit verbundenen Schutz auseinanderzusetzen. Die Risiken für Kinder in der Einrichtung sollen somit minimiert und der Schutz vor seelischen sowie körperlichen Gefahren abgewendet werden.

Grundsätzlich sollte man auch immer die Gefühle und die Ideen von den Kindern berücksichtigen.

Zum einen geht es um räumlichen Gegebenheiten, aber auch um pädagogische Alltag, Arbeitsabläufe, organisatorische Strukturen und um das eigene Verhalten.

Durch regelmäßige Rundgänge durch die eigenen Räumlichkeiten werden z.B. bauliche Missstände erkannt und können behoben werden. Hier geht es einmal um die Sicherheit, in welchem Zustand sind z.B. die Spielgeräte auf dem Spielplatz, funktionieren alle Türen und Fenster einwandfrei, stellen Elektrogeräte eine Gefahr dar, usw.

Aber vor allem der pädagogische Alltag muss regelmäßig reflektiert werden. Zum einen geht es um Arbeitsabläufe und organisatorische Strukturen, wie z.B. Schlaf- und Wickelpläne in der Krippe, Eingewöhnungen neuer Kinder, oder aber auch die Aufsichtspflicht allgemein.

Das eigene und das Verhalten der Teammitglieder sollte ständig reflektiert werden. Es findet ein täglicher Austausch und regelmäßige Teamsitzungen statt. In diesen Gesprächen geht es um den täglichen Umgang mit den Kindern, um Sprache und Wortwahl, um Vertrauens- und Machtverhältnisse und um die Beziehung zum Kind.

Die Ergebnisse der einzelnen Analysen zeigen, was konzeptionell und strukturell Verbessert werden muss, im Sinne des Kinderschutzes.

13.0 Handlungsschritte

13.1 Wozu benötigen wir einen Notfallplan?

Mögliche Gefährdungslagen und Missachtung des Kindeswohls:

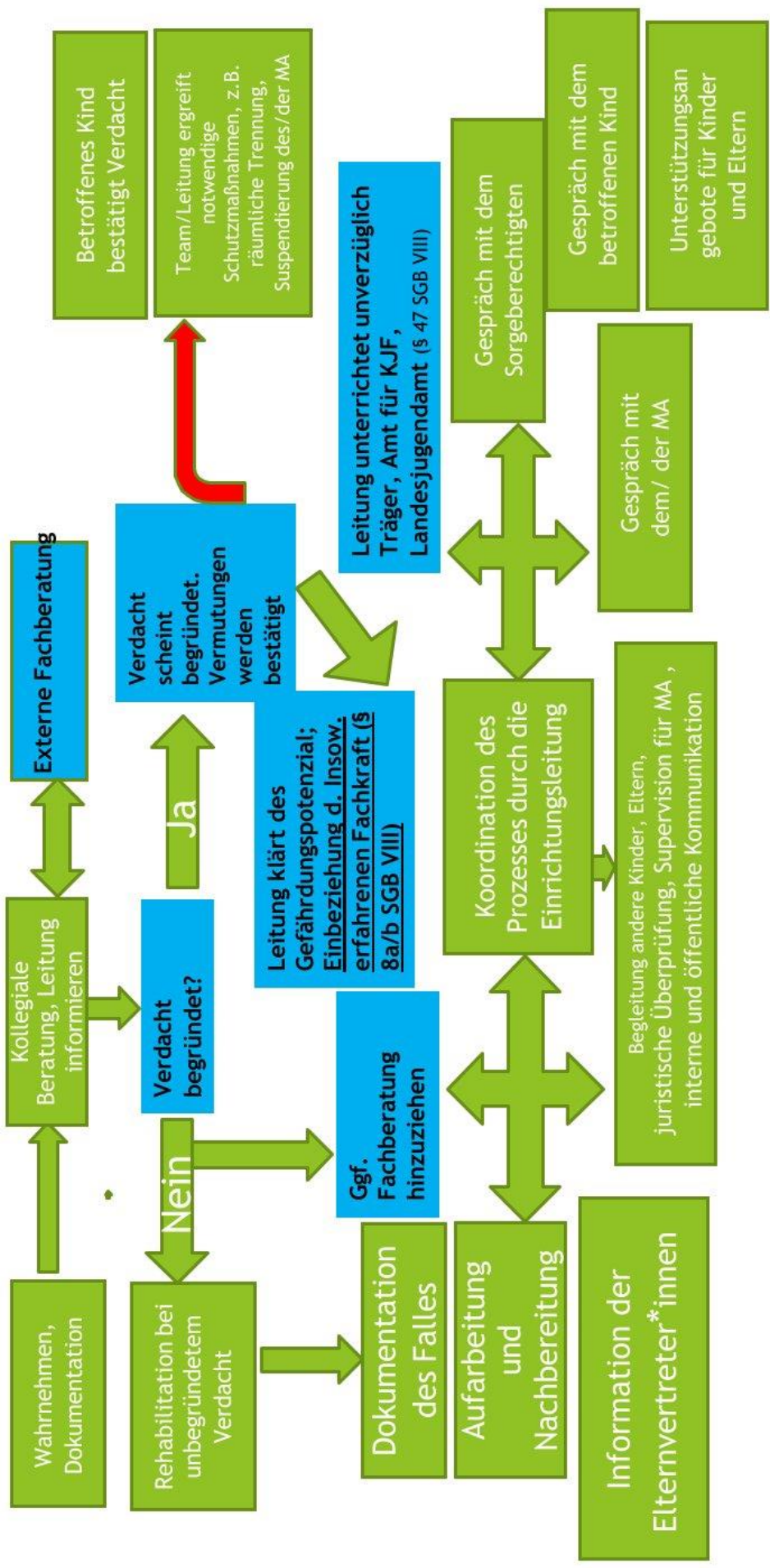
- Vernachlässigung/Verwahrlosung
- Alkoholmissbrauch der Eltern (z.B. in der Abholsituation)
- Trennungs- und Scheidungsfamilien (Abholberechtigung vs. Nichtbeachtung der getroffenen Regelungen)
- Sexuelle, körperliche, seelische Gewalt gegen Kinder
- Distanzlosigkeit von Mitarbeiter*innen
- Wickelsituation/Toilettengänge
- Distanzlosigkeit bzw. übergriffige Kinder und Eltern
- Aggressivität gegenüber Kindern (verbal/körperlich)
- Aggressivität gegenüber Mitarbeiter*innen (verbal/körperlich)
- Akute Gefahrenmomente
- Unterscheidung von Notfallsituationen innerhalb und außerhalb der Einrichtung

Ablaufplan bei vagem und erhärtetem Verdacht innerhalb der

Einrichtung

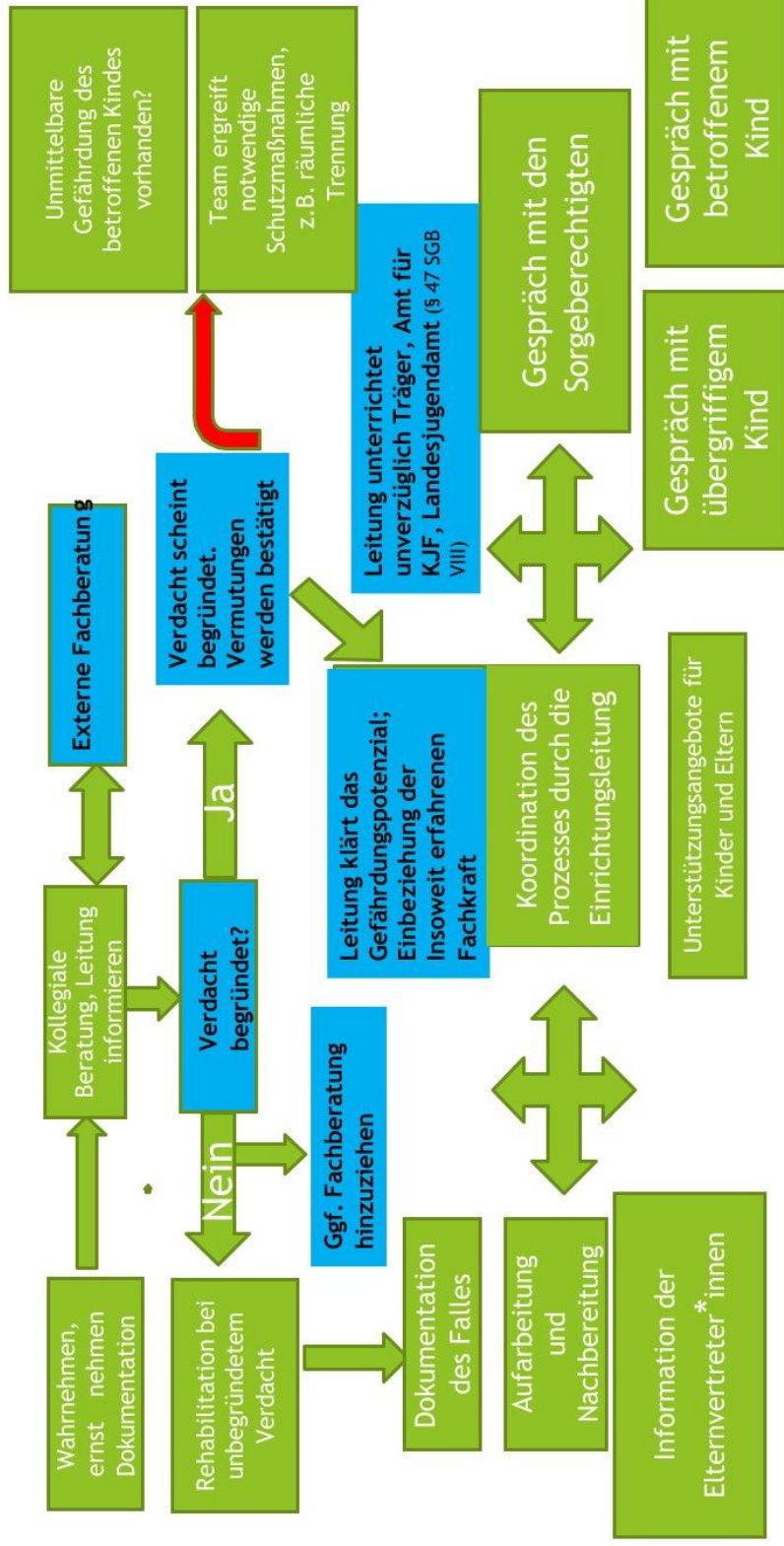
(übergreifiges Verhalten durch Mitarbeiter*innen)

Aufgrund von Beobachtungen besteht d. Verdacht von Grenzverletzungen durch eine(n) Mitarbeiter*inn
(Berichte von MA, von Kindern, Eltern oder anderen Angehörigen)

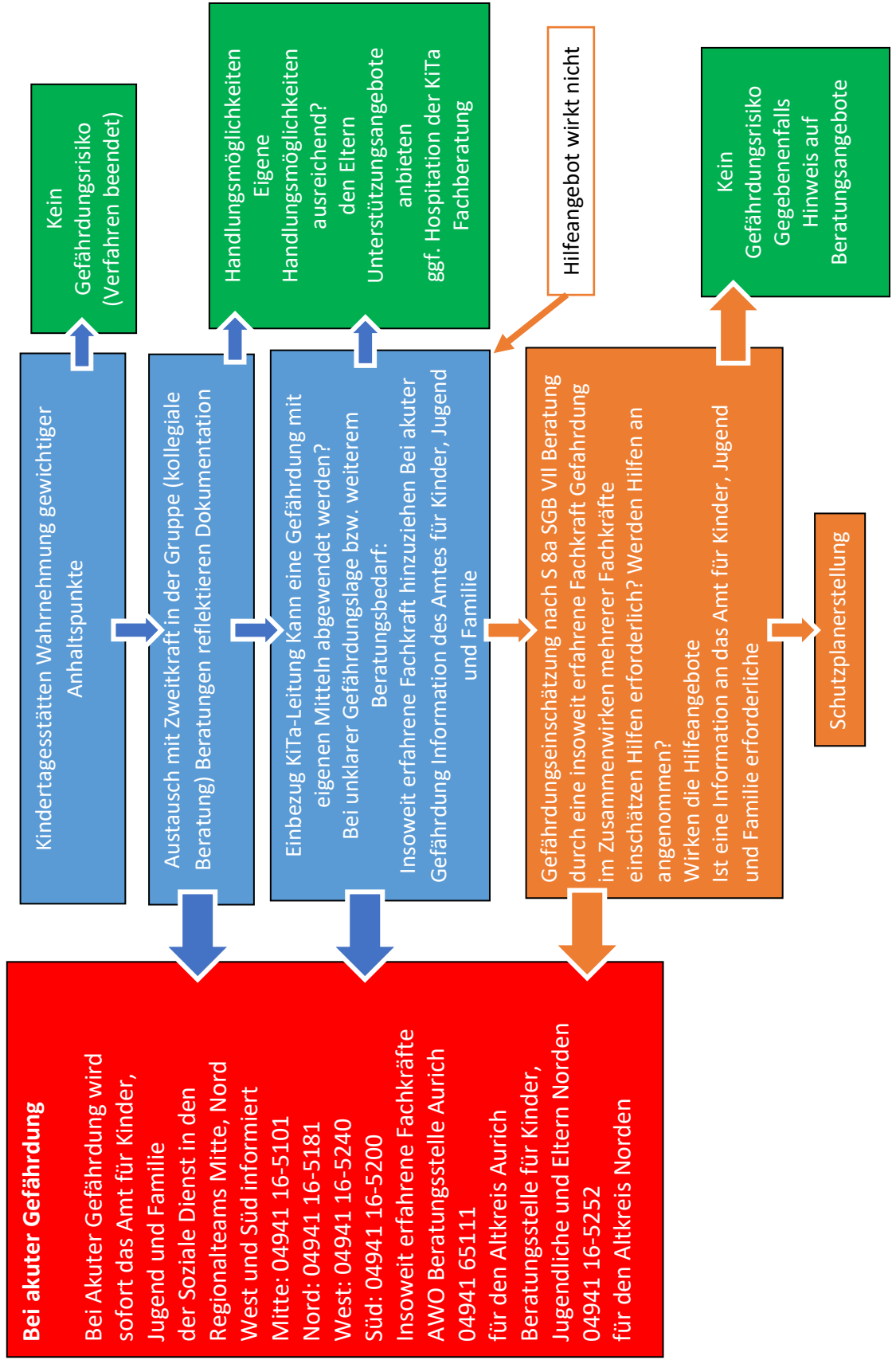


Ablaufplan bei vagem und erhärtetem Verdacht innerhalb der Einrichtung (übergriffiges Verhalten durch Kinder)

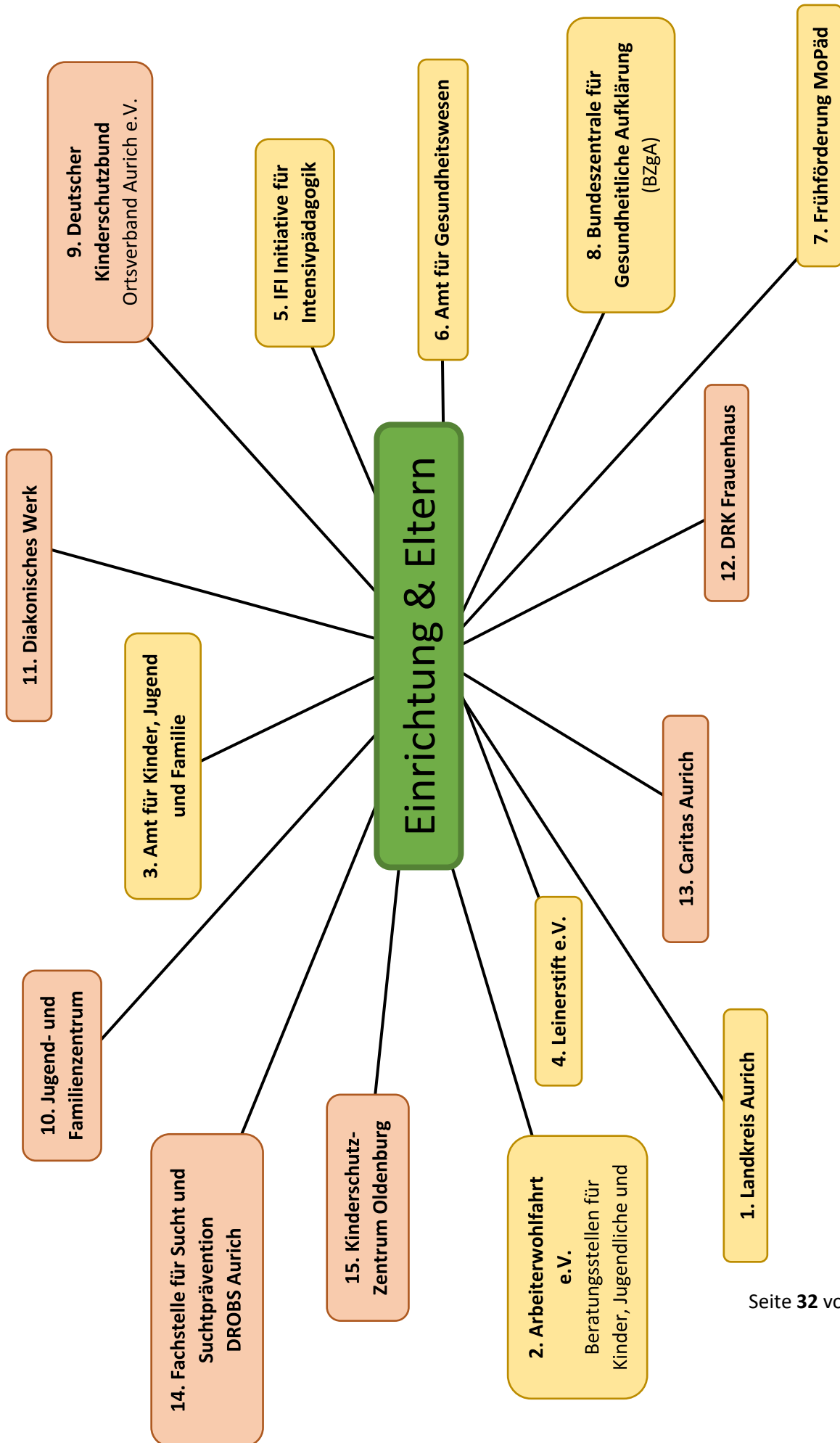
Aufgrund von Beobachtungen besteht d. Verdacht von Grenzverletzungen durch eines o. mehrere Kinder (Berichte von Kindern, Eltern anderen Angehörigen)



13.4 Ablauf §8a Verfahren Kindertagesstätte



14.0 Schaubild Vernetzung



15.0 Vernetzung und Kooperation zur Beratung und Prävention

1. Landkreis Aurich

Leitstelle (bei akuter Gefahr)
Tel.: 04462/19222

IseF/Insofa:

Fachberater für Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung nach §8b
SGB VIII

Klaus Ewald

Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Tel.: 04941/165431

E-Mail: kewald@landkreis-aurich.de

Sozialpsychiatrischer Dienst:

Immerheiser R.

Extumer Weg 29, 26603 Aurich
Tel.: 04941/165323

Erziehungs- und Familienberatung:

Hinrichs E.

Bahnhofstr. 27. 26506 Norden

2. Arbeiterwohlfahrt e.V.

Beratungsstellen für Kinder,
Jugendliche und Eltern

Herr Eilers und Herr Helmke
Georgswall 9, 26603 Aurich
Tel. 04941/65111

3. Amt für Kinder, Jugend und Familie

Regionalteam Mitte

Tel.: 04941/165101

Tel.: 04941/165106

4. Leinerstift e.V.

Erziehungsstellen, Sozialpädagogische
Familienhilfe

www.leinerstift.de

5. IFI Initiative für

Intensivpädagogik

Hilfestationen Aurich und Norden

Kirchdorfer Str. 5

26603 Aurich – Innenstadt

Tel.: 04941/950604

E-Mail: info@ifi-ggmbh.de

6. Amt für Gesundheitswesen

Koordinationsstelle

Gesundheitsförderung und
Prävention, Infektionsschutz

Extumer Weg 29, 26603 Aurich
Tel.: 04941/165300

7. Frühförderung MoPäd

Extumer Weg 59, 26605 Aurich

Telefon: 04941/9896 11

Telefax: 04941/9896 19

E-Mail: mopaed@leila-aurich.de

8. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Maarweg 149-161

50825 Köln

Tel.: 0221/89920

www.bzga.de oder

www.sexualaufklärung.de

Unter dieser Adresse kann
Informationsmaterial
angefordert werden.

**9. Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Aurich e.V.**

Schulstraße 24, 26603 Aurich
Tel.: 04941/6974747
E-Mail: siebels@kinderschutzbund-
aurich.de

Kinder und Jugendtreff, Eltern-Kind-
Gruppe, Leseinsel

N. Siebels
Tel.: 04941/994757

10. Jugend- und Familienzentrum

Angebote aus Bereichen Bildung,
Beratung, Begegnung und Betreuung

Jahnstraße 2, 26603 Aurich
Tel.: 04941/12 39 00

E-Mail: info@familienzentrum-
aurich.de

11. Diakonisches Werk Aurich

Kurberatung, Ehe- und
Lebensberatung,
Schwangerschaftskonfliktberatung,
Schuldnerberatung

Kirchdorferstraße 15, 26603 Aurich
Tel.: 04941/604160

12. DRK Frauenhaus

Tel.: 04941/62847
(Tag und Nacht erreichbar)

13. Caritas Aurich

Allgemeine Soziale Beratung,
Familienerholung,
Jugendmigrationsdienst,
JMD an Schulen - Respect Coaches,
Kurberatung

Georgswall 11, 26603 Aurich
Tel.: 0494/1 698337-0

14. DROBS Aurich

Fachstelle für Sucht und
Suchtprävention

Georgswal 33a, 26603 Aurich
Tel.: 04941/67967

**15. Kinderschutz-Zentrum
Oldenburg**

Friederikenstraße 3, 26135
Oldenburg
Tel.: 0441/17788
E-Mail: info@kinderschutz-ol.de

16.0 Selbstverpflichtung für pädagogische Fachkräfte und Beschäftigte in Kindertagesstätten der Stadt Aurich zum Schutz vor jeglicher Art von Gewalt in Einrichtungen

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserer Einrichtung, sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch unmöglich wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und/oder gewalttätiges Verhalten in jeglicher verbaler oder nonverbaler Form - dies gilt auch für die Nutzung digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert, sowie meinen eigenen Grenzen klar benannt.
7. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.

8. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-)Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich - auch extern - beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen (§ 8a SGB XIII).

9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

10. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzte/n. Der Ablaufplan bei sexueller Übergriffigkeit oder vermutetem sexuellem Übergriff von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten ist uns bekannt und wird eingehalten.

Datum und Unterschrift

17.0 Quellenangaben

Für die Erstellung dieses Konzeptes haben wir die folgenden Quellen benutzt. Zitate wurden von uns direkt gekennzeichnet.

Gesetze:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Sozialgesetzbuch SGB

UN – Kinderrechtskonventionen

Bundeskinderschutzgesetz

Fachzeitschrift: Kindergarten heute Leitungsheft (Herder Verlag 2_2023)

TPS im Kontext: Kinder mischen sich ein (8/2010)

Fachbücher:

Jörg Maywald, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern (Herder 2019)

Notfallpläne des Landkreises Aurich